Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Oststeinbek (Unterkünfte-Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 45 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, neben der männlichen Bezeichnung die weibliche ergänzend aufzunehmen.

§ 1
Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Oststeinbek betreibt die Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte – kurz: gemeindliche Unterkünfte – als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Gemeindliche Unterkünfte sind die von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
(3) Die gemeindlichen Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder Wohnung zu erhalten.

§ 2
Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird mit der ordnungsbehördlichen Einweisung und der Benutzung kein privatrechtliches Mietverhältnis mit der Gemeinde begründet.
(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, zu dem der Benutzer in die gemeindliche Unterkunft eingewiesen wird. Dies erfolgt i. d. R. durch eine schriftliche Einweisungsverfügung. Eine mündliche Einweisung muss unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Sollte die Unterkunft über den darin bestimmten Zeitraum hinaus benutzt werden, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Räumung.

(3) Die Einweisungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn
1. der Grund der Einweisung entfällt,
2. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen zweckmäßig ist,
3. der Benutzer in dem ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als sieben Tage nicht benutzt, ohne der Verwaltung der Unterkunft über seine Abwesenheit Mitteilung zu machen.
4. der Benutzer dem ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die Verwaltung über seine Abwesenheit unterrichtet ist,
5. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahlung von Hausrat verwendet,
6. die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
7. sich der Benutzer gemeinschaftswidrig verhält, Gewalt ausübt oder es zu sexuellen Übergriffen kommt und dadurch erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Benutzer verursacht werden.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
(4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
(5) Es ist verboten
a. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); die Bewohner der Unterkunft Brückenstraße 3 haben ihre Besucher vor Aufnahme in der Unterkunft namentlich im Sozialamt der Gemeinde Oststeinbek anzumelden.
b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
c. ein Tier in der Unterkunft zu halten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde;
d. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde;
e. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen, insbesondere Verlegen und Manipulieren an elektrischen Leitungen und Steckdosen. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
(6) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
(7) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von

06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5
Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung und Lüftung geregelt wird, erlassen.

§ 6
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung der vorgenannten Pflichten entstehen.
(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8
Personenmehrheit der Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berührt, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 9
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach der Maßgabe §§ 215, 239 ff LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

§ 10
Benutzungsgebühr

Für die Erhebung von Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LDSG) vom 09.02.2000 in der zz. gültigen Fassung zu erheben und zu verarbeiten.
(2) Die Gemeinde kann diese Daten unter der Voraussetzung des § 14 LDSG an andere öffentliche Stellen weiterleiten, z. B. an die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 134 Abs. 5 – 7 GO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Benutzungsordnung über
   a. die Aufnahme Dritter in der Unterkunft nach § 4 Abs. 5 a),
   b. die Nutzung der Unterkunft nur zu Wohnzwecken nach § 4 Abs. 5 b),
   c. die Haltung von Tieren nach § 4 Abs. 5 c),
   d. das Abstellen von Fahrzeugen nach § 4 Abs. 5 d),
   e. bauliche oder sonstige Veränderungen an der Unterkunft nach § 4 Abs. 5 e),
   f. die Meldung von Schäden nach § 4 Abs. 4,
   g. das Dulden des Zutrittsrecht durch die Gemeinde nach § 4 Abs. 6,

   verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in der Ge-

meinde Oststeinbek (Unterkünfte-Benutzungsordnung) vom 20.12.2004 verliert mit Ablauf des 30.06.2022 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 07.12.2022

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Jürgen Hettwer